



MITTEILUNGSBLATT der Verwaltungsgemeinschaft

STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld
und die Mitgliedsgemeinden
Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf

Telefon-Nr. 09207/981-0
Fax-Nr. 09207/981-23

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

langer Behördentag:
Montag 13.30 - 18.00 Uhr



Jahrgang 41

Freitag, den 8. März 2024

Nummer 5

Erledigungen in der VG

Liebe BesucherInnen der VG,
wir möchten Sie darum bitten, **auch künftig Termine für Ihren Besuch in der Verwaltung zu vereinbaren.**

Die Termine sind meist kurzfristig möglich.

Sie erreichen uns von

Mo. bis Fr. von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
und am Mo. von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr



Sterbefälle

Verstorben ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Ingrid Kunigunda Lang, geb. Zeilmann, Treunitz
Gerda Christiana Stenglein, geb. Bergmann, Voitmannsdorf
Georg Zeis, Mährenhüll

Probetrieb der an die Funkalarmierung angeschlossenen Feuerwehrsirenen

Am Samstag, den 09.03.2024

in der Zeit von 11.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr

Langjährige Ehrenamtliche – Vorschläge gesucht!

In den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik sollen Ehrenamtliche für 20- bzw. 10-jährige Tätigkeit zum Wohle des Landkreises ausgezeichnet werden.

Außerdem vergibt der Landkreis drei Sonderpreise in Form von Geldpreisen für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit.

Vorschlagsberechtigt sind der Landrat, die Bürgermeister und die Mitglieder des Kreistages.

Im sportlichen Bereich ist der Kreisverband Bamberg des BLSV, der Bayerische Sportschützenbund sowie der Bayerische Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität. Im kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich sind die Vorsitzenden der hier tätigen Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen vorschlagsberechtigt.

Die Vorschläge im kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich sind über einen Kreisverband einzureichen, wenn ein solcher existiert.

Die Vorschläge können bis 31.05.2024 bei der VG Steinfeld, Frau Cornelia Engert, abgegeben werden.

Entsprechende Formulare können im Internet unter:
www.landkreis-bamberg.de/Leben/Ehrenamt/Ehrungen
abgerufen werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Engert
(Tel. 09207/981-22) gerne zur Verfügung.

Wichtige Hinweise an Veranstalter von Festen

§ 47 Versammlungsstättenverordnung verpflichtet Festbetreiber Veranstaltungen **ab 200 Besuchern in Räumen** mindestens vier Wochen vor dem Termin dem Landratsamt Bamberg anzuzeigen. Der Betreiber hat dem Landratsamt (als Bauaufsichtsbehörde) unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzuzeigen.

Dazu gibt es ein Formular mit Hinweisblatt, das auf der Webseite des Landkreises Bamberg verfügbar ist.

Sie finden es unter „Bürgerservice – Formulare und Broschüren – Bauen“.

Diese Anzeige beim Landratsamt ist nötig, dass das Landratsamt prüfen kann, ob alle öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften eingehalten werden (v.a. auch die Regelungen zu Flucht- und Rettungswege).

Die Veranstalter erhalten vom Landratsamt eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige.

Das Landratsamt teilt auch mit, ob Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen sind.

Die VG-Gemeinden bitten – im Interesse der Sicherheit bei den Veranstaltungen – um Beachtung.

Für weitere Rückfragen zur Versammlungsstättenverordnung steht Ihnen das Landratsamt Bamberg zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass für Ihre Veranstaltungen auch bei der Gemeinde einige Anträge zu stellen sind (je nach Veranstaltungsgröße, -Ort und Ablauf).

Bitte stellen Sie diese Anträge rechtzeitig!

Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich an unser Bürgerbüro,

Tel. 09207 981-0 oder ewo@steinfeld-oberfranken.de



Gemeinde Königsfeld

Wir trauern um

Herrn Georg Grasser

Der Verstorbene war Gemeinderatsmitglied und Ortssprecher der Ortschaft Kotzendorf von 1978 – 1984 und von 1990 - 1996. Von 1990 – 1996 war er in seiner Funktion als Gemeinderat Mitglied im Bauausschuss, Vertretung im Kultur- und Sportausschuss und Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss. Zudem war er von 1990 – 1996 als Vertretung im Verwaltungsrat der VG Steinfeld tätig. Des Weiteren war er von 1958 – 1969 Kommandant der Feuerwehr Kotzendorf.

Wir danken ihm für seine ehrenamtliche Tätigkeit und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gemeinde Königsfeld

Norbert Grasser
1. Bürgermeister

Gemeinderat Königsfeld

Königsfeld, im Februar 2024

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 05.02.2024 beschlossene Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (WAS) wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (Stadt, Markt, Zweckverband)

(Wasserabgabesatzung – WAS –)

25.02.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Gemeindeteils Treunitz der Gemeinde Königsfeld und der Gemeindeteile Wiesentfels und Loch der Stadt Hollfeld.

Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld, Steinfeld 86
96187 Stadelhofen
vg@steinfeld-oberfranken.de
www.steinfeld-oberfranken.de
Fax: 09207/98123

Mitgliedsgemeinden:



Gemeinde
Königsfeld



Gemeinde
Stadelhofen



Gemeinde
Wattendorf

Öffnungszeiten:

Montag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Dienstag – Freitag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bürgermeister und VG-Vorsitzender	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
VG-Vorsitzender Herr Thomas Betz	Zi. 13/1.Stock.....	24
Gemeinde Königsfeld Herr Norbert Grasser	Zi. 14/1.Stock.....	13
Gemeinde Stadelhofen Herr Volker Will	Zi. 12/1.Stock	11
Gemeinde Wattendorf Herr Thomas Betz.....	Zi. 13/1.Stock	24

Hauptverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Frau Maria Waldhäuser, Geschäftsleitung, Personalwesen.....	Zi. 3/EG	14
Herr Thomas Rieck, Bauamt, Beitragswesen	Zi. 11/1. Stock	12
Herr Armin Freitag, Bautechnik	Zi. 11/1. Stock.....	28
Frau Ramona Nachtmann, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise.....	Zi. 5/EG.....	10
Frau Andrea Kohles, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise.....	Zi. 5/EG.....	10
Frau Cornelia Engert, Soziales, Rente, Feuerwehrwesen, Friedhofverwaltung	Zi. 4/EG	22
Frau Kirsten Weiß, Personal	Zi. 2/EG.....	16

Finanzverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Patrick Dippold, Kämmerer, Haushaltswesen, Zuschüsse.....	Zi. 2/EG.....	17
Frau Christine Lohrlein, Anlagenbuchhaltung	Zi. 15/1. Stock.....	19
Frau Birgit Lieb, Liegenschaften	Zi. 15/1. Stock.....	18
Frau Petra Weigand, Buchhaltung, Gemeindesteuern, Gebühren	Zi. 1/EG	26
Frau Gundi Hofmann, Kassenverwaltung	Zi. 1/EG.....	15

Bauhof	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Werner Spörlein, Bauhofleiter		0174/9758407
Herr Thomas Handwerg, Mitarbeiter		
Herr Frank Schmitt, Mitarbeiter		

Verein Jura-Scheßlitz (ILE)	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Thomas Hüppe.....	Zi. 22/2. Stock.....	31
Frau Mandy Baum.....	Zi. 22/2. Stock.....	32

Forstamt	Zimmer-Nr.	0951/86873004
Frau Joy Meyerhofer.....	Zi. 16/1. Stock.....	0151/17401392

Standesamt Scheßlitz Hauptstr. 34, 96110 Scheßlitz	Zimmer-Nr.	Tel. 09542 / 9490 - ?
Frau Cornelia Kuhn		23
Frau Andrea Pfeufer		28

Markt Zapfendorf - Kommunale Verkehrsüberwachung Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf	Zimmer-Nr.	Tel. 09547 / 8724 - ?
Frau Carola Groh		48
Frau Annette Maier.....		28
Frau Angelika Wießmeier.....		09547/879-15

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) *Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.*

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. ⁴
<i>Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)</i>	<i>sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.</i>
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; <i>als solche gelten auch Eigen-gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.</i>

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein *bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares* Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴*Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.*
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für *Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen*. ²Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht^{4a} ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur *Toilettenspülung und zum Wäschewaschen* verwendet werden, *soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen*. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 8

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) ¹Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12**Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13**Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, *zu angemessener Tageszeit* den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen *und zum Wechseln* der Wasserzähler, *zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen* und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²*Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.* ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14**Grundstücksbenutzung**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15**Art und Umfang der Versorgung**

- (1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, *bestehenden oder drohenden* Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16**Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und des Zweckverbandes zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- ²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrrfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße *bis zu 2500 Euro* belegt werden, wer *vorsätzlich*
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang *in § 5* zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten *oder hierauf gestützten* Melde-, Auskunfts-, *Nachweis-* oder *Vorlagepflichten* verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) *Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.*

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 20.03.1997 außer Kraft.

Königsfeld, 25.02.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung

Treunitz-Wiesentfels

Grasser

Vorsitzender



Gemeinde Stadelhofen

Pressebericht GR-Sitzung Stadelhofen 19.02.2024

Aus dem Gemeinderat vom 19.02.2024

Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet:

1. Kabelreparaturarbeiten

Die Firma OFM hat im Bereich Stadelhofen, Hollfelder Straße 44 (Nähe Grundschule) eine halbseitige Sperrung der Kreisstraße vom 30.01.-16.02.24 beantragt, um Kabelreparaturarbeiten durchzuführen.

2. Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Stadelhofen hat ab den 01.01.24 im gesamten Gemeindegebiet die Verkehrsüberwachung durch den Markt Zapfendorf eingeführt. Nachdem die ersten Messungen angelaufen sind, zeigten sich bereits da, mehrere Verstöße innerorts.

Es wird nochmal gebeten darauf zu achten, dass die zulässigen Geschwindigkeiten eingehalten werden müssen und Gefahrenbereiche beachtet werden müssen.

3. Wasserversorgung Steinfeld

Wasserleitungsauswechslung „BA 1 - Wasserberg“

Maßnahme von Seiten der Fa. Pfaffinger abgeschlossen. In Absprache mit dem Bauhof werden die Hinweisschilder mit den jeweiligen Bezeichnungen ergänzt.

Derzeit wird die Schlussrechnung der Fa. Pfaffinger durch das Ingenieurbüro Weyrauther geprüft. Erste Tendenz ist, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird (evtl. knapp unterschritten). Vollständige Prüfung und Zusammenstellung der Schlussrechnungsunterlagen steht von Seiten des Ingenieurbüros noch aus.

Wasserleitungsauswechslung „BA 2024 - 2026“

Die Ausschreibungsunterlagen werden derzeit vom Ingenieurbüro Weyrauther vorbereitet. Das Ingenieurbüro AIC-Anders Ingenieur Consulting Verkehrsplanungs GmbH, Hof, ist derzeit mit der Planung der Umleitungsstrecke beauftragt. Die Ergebnisse werden derzeit mit den zuständigen Ämtern und Behörden (Staatliches Bauamt und Landratsamt) abgestimmt.

Anschließend werden die Ergebnisse in die Ausschreibung mit aufgenommen. Die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen ist für den 08.03.2024 sowie die Submission für den 03.04.2024. Die Vergabe der Maßnahme ist in der Sitzung am 15.04.2024 vorgesehen.

Des Weiteren erfolgt die Abstimmung der Hydrantenplanung mit den Verantwortlichen der Feuerwehr.

4. Ernteteiler SoLaWi- Giechburgblick

Auch im Erntejahr 2024/25 sind noch Plätze frei in der SoLaWi-Giechburgblick.

Vom 01. April- Ende März 2025 kannst du ein Teil der SoLaWi- Giechburgblick sein. SoLaWi ist ein bürgerschaftlich getragener Verein, der Gemüseanbau und Bildungsarbeit betreibt: vom Acker direkt bis zu deinem Teller vor Ort.

Bestellung der Wahlhelfer für die Europawahl am 09.06.2024

Für die Europawahl müssen die Wahllokale festgelegt und besetzt werden. Bei der Europawahl war in den vergangenen Jahren die Wahlbeteiligung nicht so hoch wie bei nationalen/kommunalen Wahlen. Auch bei der Europawahl sollten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses 50 Urnenwähler ihre Stimme im Urnenwahllokal abgeben. Bisher wurden die Urnenwahllokale Rathaus Steinfeld und Grundschule Stadelhofen und das Briefwahllokal Rathaus Steinfeld gebildet. Die Wahllokale sollten wegen der Schichteinteilung mit sechs Personen besetzt sein. Als Erfrischungsgeld könnten dem Vorsitzenden 35 € und den restlichen Wahlhelfern 25 € gewährt werden.

Beschluss:

Folgende Gemeindeglieder werden vom Gemeinderat für den Stimmbezirk 1, Stimmbezirk 2 und den Briefwahlvorstand berufen: **Urnenwahllokal Steinfeld**

Schrauder, Wolfgang	Wahlvorsteher
Pauer, Ulrike	Stellvertr. Wahlvorsteher
Düthorn, Ludwig	Schriftführer
Müller, Carina	Stellvertr. Schriftführer
Rudrof, Josef	Beisitzer
Türkönig, Matthias	Beisitzer

Urnenwahllokal Grundschule Stadelhofen

Will, Volker	Wahlvorsteher
Schmitt, Willibald	Stellvertr. Wahlvorsteher
Göhl, Christian	Schriftführer
Göhl, Pia	Stellvertr. Schriftführer
Freitag, Oswin	Beisitzer
Kunzelmann, Thomas	Beisitzer

Briefwahlvorstand Stadelhofen

Barth, Thomas	Wahlvorsteher
Eberlein, Christian	Stellvertr. Wahlvorsteher
Dippold, Markus	Schriftführer
Kohlmann, Sabine	Stellvertr. Schriftführer
Deinhart, Peter	Beisitzer
Barth, Maren	Beisitzer
Rudrof, Elena	Beisitzer
Schrenker, Georg	Beisitzer
Stark, Mirjam	Beisitzer

Es wird für alle Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 € gewährt.

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**Eilentscheidung des 1. Bürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO i.V.m. der Geschäftsordnung; Kläranlage Wölkendorf Beschaffung einer Pumpsteuerung für 2 Pumpen**

Für das Pumpwerk Wölkendorf wird eine Pumpensteuerung für 2 Pumpen mit Montage und Inbetriebnahme beschafft.

Bekanntmachung**Wahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters****der Freiwilligen Feuerwehr Wölkendorf-Pfaffendorf**

in der Dienstversammlung

am Samstag, den 23.03.2024 um 19:30 Uhr in der Gastwirtschaft Will in Wölkendorf

Einladung

An alle Feuerwehrdienstleistende (aktiven) Mitglieder, hauptberuflichen Kräfte und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Kommandant und Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahrs mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Stadelhofen, 04.03.2024

Will, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Wattendorf****Zugmaschinentermin Schneeberg****Vormerkung**

(Schlepper TÜV)

Am : 23.03.2024

Um : 09:00 Uhr

Wo : Schneeberg

**ILE Region Jura-Scheßlitz****Einladung zum 9. Arbeitskreis Innenentwicklung – Lebenswerte Ortschaften gestalten!**

Wir leben gerne in unserer Region – und das soll auch so bleiben! Innenentwicklung beschäftigt sich übergeordnet mit der Fragestellung, wie eine Region baulichen oder gesellschaftlichen Problemen aktuell und vor allem zukünftig begegnen kann. Wie kann die Gemeinde Bürger*innen bei der Sanierung und Erhaltung von Gebäuden unterstützen? Wie kann schon heute langfristig die Lebensqualität in den Ortsteilen erhalten bleiben? Wir möchten mit Ihnen gemeinsam aktiv werden!

Daher laden wir alle Interessierten am Donnerstag, **14. März um 19.00 Uhr** im **alten Feuerwehrhaus in Scheßlitz (Altenbach)** zum neunten Arbeitskreistreffen Innenentwicklung ein!



Bitte als Neuzugang das Protokoll des letzten Treffens lesen. (unter www.jura-schesslitz.de oder einfach hier QR-Code scannen)

Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wir freuen uns auf Sie!

Die ILE Jura – Scheßlitz e.V. lädt ein:

Zum Vernetzungstreffen Regionalvermarktung am Mittwoch, den 20.03.2024 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kübelstein (Kübelstein 15a, 96110 Scheßlitz)



Ob Sie bereits mit einer eigenen Käserei aktiv sind oder Honig anbieten, jeder und jede ist mit seinem kleinen oder großen Bestand willkommen. Es ergeht auch Einladung an diejenigen, die mit Regiomaten, Hofläden oder anderen Möglichkeiten regionale Produkte anbieten (möchten).

Aus organisatorischen Gründen wird um eine Anmeldung gebeten. Eine ausführliche Einladung mit Inhalten und Themen finden Sie auf unserer Homepage (www.jura-schesslitz.de)

Per E-Mail: info@verein-jura-schesslitz.de oder telefonisch unter 09207 981 – 32.

Wir freuen uns auf den Austausch!

**Nachrichten anderer Stellen und Behörden****Stellenausschreibungen aus dem Landratsamt Bamberg**

Der Landkreis Bamberg stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w/d) für die Zulassungsstelle sowie einen Raumpfleger (m/w/d) für das Landratsamt Bamberg ein.

Der komplette Ausschreibungstext ist auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

Bewerbungsschluss ist der 13. bzw. 17. März 2024.

Fachstelle für pflegende Angehörige: Angehörigentreffen am 20.3.

Die Fachstelle für pflegende Angehörige bietet Angehörigen ein regelmäßiges kostenloses Gesprächstreffen zum Austausch über aktuelle Nöte, Sorgen und Ängste mit anderen, die mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind.

Wie soll es weitergehen, wie soll ich das schaffen?

Das Kennenlernen neuer Lösungswege im Umgang mit den Hilfebedürftigen aber auch Informationen über Hilfsangebote ermöglichen die von der Fachstelle koordinierten Treffen der Angehörigengruppe. Am 20. März findet das Treffen in der „Brauerei Fässla“ um 18 Uhr in der Oberen Königsstr. 19 in Bamberg statt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Andrea Schmitt von der Fachstelle für pflegende Angehörige unter Tel. 09 51 / 20 83 501 oder per E-Mail info@fpa-bamberg.de zur Verfügung.

Die Fachstelle freut sich über Ihr Kommen.

Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg - Vortrag „Planung einer Streuobstwiese“

Der Landschaftspflegeverband Lkr. Bamberg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege am Mittwoch, den 20. März 2024, um 19 Uhr im Landgasthof Büttel in Geisfeld einen Vortrag zur Planung einer Streuobstwiese.

Welche Standorte sind für eine Streuobstwiese geeignet? Was muss man bei der Planung und Anlage beachten? Kreisfachberaterin Claudia Kühnel erklärt, welche Pflanzabstände notwendig sind, welche Obstsorten sich besonders für den extensiven Obstanbau eignen und was sonst noch alles bei der Neuanlage einer Streuobstwiese zu beachten ist. Sie geht auch auf Bodenvorbereitung, Pflanzung, Düngung und Wiesenpflege ein. Der Landschaftspflegeverband stellt die Förderprogramme für Streu-obstpflanzungen vor.

Bitte melden Sie sich für diese Veranstaltung bis zum 15.03.2023 unter 0951/85-553; -9550 oder lpv-bamberg@lra-ba.bayern.de an.

Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg e.V.

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg

Projekt „Wildfang“ für Kinder aus suchtbelasteten Familien – Kostenfreies Projekt verfügt noch über freie Plätze

Ab Ende März 2024 startet in Bamberg erneut das kostenfreie Gruppenangebot „Wildfang“, das Unterstützung für Kinder aus suchtbelasteten Familien bietet. Das Angebot wird in Zusammenarbeit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Caritas Bamberg mit der Gesundheitsregion Plus realisiert. „Wildfang“ richtet sich an Kinder von 8-12 Jahren, deren Eltern oder nahe Angehörige von Suchterkrankungen betroffen sind. Das Konzept integriert einen gezielten Wechsel zwischen stärkenden Naturerfahrungen und Gruppeneinheiten in den Räumen der Beratungsstelle. Die Teilnehmenden lernen sich und andere wahrzunehmen, sich auszuprobieren, Schutzfaktoren zu entwickeln und ihr Wissen über Suchterkrankungen altersentsprechend zu erweitern. Die Treffen finden sowohl im Waldlager als auch in den Räumen der Beratungsstelle in Bamberg, Geyerswörthstr. 2, statt. Das kostenfreie Projekt startet im März 2024, es gibt noch wenige freie Plätze. Informationen und Anmeldung bis zum 12. März 2024: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern unter Tel.: 0951/2995730 oder erziehungsberatung.bamberg@caritas-bamberg-forchheim.de.

Kontaktperson:

Diplom Psych. Astrid Heyl

astrid.heyl@caritas-bamberg-forchheim.de

Autofahrer aufgepasst: Erhöhte Wildunfallgefahr durch Zeitumstellung

Der Bayerische Jagdverband (BJV) warnt vor erhöhter Wildunfallgefahr im Zusammenhang mit der Zeitumstellung.

Durch die Zeitverschiebung fällt der Weg zur Arbeit wieder in die Dämmerung und somit in die aktive Zeit von Wild wie Wildschweinen, Rehen und Rotwild, welche oftmals im Rudel unterwegs sind. Überquert ein Tier die Straße, ist es nicht unwahrscheinlich, dass diesem weitere folgen. Der Bayerische Jagdverband bittet darum, direkt abzublenden und kontrolliert zu bremsen, wenn Ihnen Wild vor Ihr Auto läuft. Ist die Kollision mit dem Wild nicht mehr vermeidbar, halten Sie das Lenkrad gerade und verzichten Sie möglichst auf unkontrollierte Ausweichmanöver. Den Wildschaden bitte unberührt liegen lassen, die Unfallstelle absichern und den Unfall bei der Polizei melden. Täglich ereignen sich hierzulande rund 750 Wildunfälle, also ca. alle zwei Minuten. Die Schadensstatistik meldet einen deutlichen Zuwachs an Wildunfällen.

Der Bayerische Jagdverband appelliert an jeden Einzelnen: „Fahren Sie mit angepasster Geschwindigkeit und behalten Sie Waldränder und Straßenränder im Blick. Wild kann unvermittelt auf der Straße auftauchen. Behalten Sie immer den Fahrbahnrand im Auge und seien Sie stets bremsbereit.“

Auch der Autofahrer selbst kann dazu beitragen, einen Wildunfall zu vermeiden. Es wird geraten, bei Wildwechselschildern den Fuß vom Gas zu nehmen. Der ADAC gibt hierzu folgenden Tipp ab: Durch Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an die Sichtweise, also 50 km/h bei 50 Metern Sicht, kann das Risiko eines Wildunfalls verringert werden.

Ebenso helfen Bayerns Jäger mit, Wildunfälle zu minimieren. Mit Reflektoren, Duftzäunen und wildunfreundlichen Straßenrändern versuchen die Jäger des BJV mit privaten Mitteln, das Wild von der Fahrbahn fern zu halten. Dennoch muss der Autofahrer gerade jetzt aufmerksam fahren. Wenn es zu einem Wildunfall kommen sollte, muss die Unfallstelle abgesichert und die nächste Polizeidienststelle verständigt werden, wie der Bayerische Jagdverband erklärt.

2021 sind die Wildunfälle gegenüber dem Vorjahr um 8,4 Prozent auf 81.877 angestiegen. Dabei kamen 510 Menschen zu Schaden, elf mehr als im Vorjahr. Bei den Tageszeiten stellen wir inzwischen fest, dass die Wildunfälle 2021 inzwischen in allen 24 Stunden 2020 angestiegen sind. Eine besondere Zunahme registrierten wir im Zeitraum 5 - 7 Uhr und 17 – 22 Uhr.

Zwar trägt der geforderte angepasste Abschluss teilweise zur Vermeidung von Wildunfällen bei, jedoch sind die Ursachen für diese weitaus vielfältiger. Der hohe Freizeitdruck in Feld und Wald, die Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen und andere Bauprojekte, die zunehmende Verkehrsdichte und nicht zuletzt die intensive Landbewirtschaftung treiben das Wild sozusagen auf die Straße.

Keine Langeweile in den Osterferien - Das Ferienprogramm des Bauernmuseums Bamberger Land

Das Bauernmuseum Bamberger Land bietet auch in diesem Jahr ein vielfältiges Ferienprogramm in den Osterferien an. Veranstaltungsort für alle Kurse ist der Seminarraum des Bauernmuseums (Zugang über den Garteneingang am Parkplatz hinter dem Fischerhof).

Die Anmeldung ist online (<https://bauernmuseum-frensdorf.de/de/museumspaedagogik/ferienprogramm>), per Mail an bauernmuseum@lra-ba.bayern.de oder telefonisch unter 0951/859650 möglich.

Ostereier gestalten für Kinder (auch mit Begleitperson)

Dienstag, 26. März von 10:30 bis 13:00 Uhr bzw. Dienstag, 26. März von 14:30 bis 17 Uhr

Seit Jahrhunderten färbt und verziert man Ostereier. Eine ganz besondere Methode ist die Wachsreservetechnik. Dazu werden, bevor man die Eier färbt, Ornamente aus flüssigem Wachs aufgebracht. Mit etwas Geschick und Phantasie entstehen durch mehrfaches Verzieren und Färben nach dem Entfernen des aufgetragenen Wachses wunderschöne bunte Muster.

Bitte mitbringen: 3 – 4 Eier (gekocht oder ausgeblasen), Eierkarton/ bzw. Eierschachtel, Getränk, evtl. kleine Brotzeit

Kosten: 12 € p.P. inklusive Material

Alter: 8 bis 14 Jahre, bzw. ab 6 Jahre mit Begleitperson, min. 6 Teilnehmende

Seifenwerkstatt zu Ostern

Mittwoch, 27. März von 10:00 bis 12:30 Uhr

Seife ist zum Waschen da! Aber sie soll nicht nur reinigen, sondern auch angenehm duften und die Haut pflegen. Bei dieser Aktion stellen wir aus Seifenflocken, Duftölen und Blüten verschiedene Seifen her, die ganz sicher ein Hingucker in jedem Badezimmer sind und richtig Lust aufs Händewaschen machen. Bitte mitbringen: Dose zum Verpacken der Seife, evtl. Brotzeit und Getränk

Kosten: 12 € p.P. inklusive Material

Alter: 6 bis 12 Jahre, 12 Teilnehmende

Gebackene Leckereien und Geschichten zu Ostern

Donnerstag, 28. März von 09:30 bis 12:30 Uhr

Gebäck in Gestalt von Osterhasen, Kränzen oder Osterlämmern: Überall gab es Ostergebäck in verschiedenen traditionellen Formen. Auch im Bauernmuseum pflegen wir diesen Brauch und backen am Gründonnerstag. Viel Spaß machen dabei die Teigzubereitung wie auch das Verzieren. Und dazu gibt es Geschichten rund um das Osterfest.

Bitte mitbringen: Getränk, evtl. Brotzeit, Stoffbeutel, Schürze

Kosten: 13€ p.P. inklusive Material

Alter: 6 bis 12 Jahre, jeweils min. 6 und max. 12 Teilnehmende

Frühlingserwachen – ein kreativer Vormittag

Mittwoch, 03. April von 09:30 bis 12:00 Uhr

Frühlingszeit ist Bastelzeit! Mit unterschiedlichen Werkstoffen und Materialien gestalten wir individuelle und wunderschöne Frühlingsdekorationen.

Bitte mitbringen: Getränk, evtl. Brotzeit, Malkittel

Kosten: 12€ p.P. inklusive Material

Alter: 6 bis 12 Jahre, max. 12 Teilnehmende

Upcycling aus der Gelben Tonne

Donnerstag, 04. April von 10:00 bis 13:00 Uhr

Bevor ihr eure Tetrapacks, Milch- und Saftkartons in die Gelbe Tonne werft, hebt sie auf! Wir basteln daraus schöne, kleine Gelbbörsen, Täschchen und Stiftehalter.

Bitte mitbringen: Getränk, evtl. Brotzeit, Malkittel, mind. 4 gut ausgespülte und getrocknete Tetrapacks (am besten quadratisch), Geodreieck

Kosten: 11€ p.P. inklusive Material

Alter: 8 bis 12 Jahre, max. 12 Teilnehmende



Wir gratulieren

Die Gemeinde Königsfeld gratuliert:

am 09.03.:	Grasser Waltraud Voitmannsdorf	zum 71. Geburtstag
am 11.03.:	Grasser Elisabeth Kotzendorf	zum 65. Geburtstag
am 14.03.:	Arneth Hildegard Königsfeld	zum 74. Geburtstag
am 14.03.:	Lahner Monika Voitmannsdorf	zum 68. Geburtstag
am 15.03.:	Hennig Jürgen Königsfeld	zum 71. Geburtstag
am 15.03.:	Bleyer Josef Königsfeld	zum 82. Geburtstag
am 16.03.:	Haas Peter Königsfeld	zum 75. Geburtstag
am 17.03.:	Pfister Bernadette Treunitz	zum 72. Geburtstag

Zur Geburt der Kinder:

Jonas Stefan Döppmann und Johanna Margareta Döppmann
Eltern: Christina und Sven Döppmann, Königsfeld
Felix Dominik Teufel
Eltern: Sabrina und Benjamin Teufel, Treunitz

Die Gemeinde Stadelhofen gratuliert:

am 09.03.:	Hübner Anna Eichenhüll	zum 85. Geburtstag
am 09.03.:	Grasser Dorothea Steinfeld	zum 65. Geburtstag
am 09.03.:	Kerling Michael Hohenhäusling	zum 79. Geburtstag
am 10.03.:	Görl Heinrich Steinfeld	zum 68. Geburtstag
am 10.03.:	Wolf Heinrich Steinfeld	zum 68. Geburtstag
am 11.03.:	Seifert Irmgard Steinfeld	zum 70. Geburtstag
am 12.03.:	Roßmerkel Johanna Eichenhüll	zum 65. Geburtstag
am 13.03.:	Tempel Johann Steinfeld	zum 87. Geburtstag
am 17.03.:	Düthorn Josef Roßdorf am Berg	zum 73. Geburtstag
am 18.03.:	Kunzelmann Maria Steinfeld	zum 65. Geburtstag
am 19.03.:	Krappmann Maria Stadelhofen	zum 72. Geburtstag
am 20.03.:	Hübner Andreas Roßdorf am Berg	zum 86. Geburtstag
am 21.03.:	Bauer Ingeborg Stadelhofen	zum 87. Geburtstag

Zur Geburt des Kindes:

Toni Lührlein
Eltern: Susanne Lührlein und Florian Buchner, Stadelhofen/Aidhausen

Die Gemeinde Wattendorf gratuliert:

am 10.03.:	Eisentraut Helmut Schneeberg	zum 68. Geburtstag
am 13.03.:	Betz Karin Bojendorf	zum 68. Geburtstag
am 15.03.:	Lorber Johann Wattendorf	zum 68. Geburtstag

Wer mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden ist, sollte eine Übermittlungssperre im Rathaus der VG Steinfeld unterschreiben.



Bereitschaftsdienste

Feuerwehreinsätze und Notarzteinsätze

Retungsleitstelle Bamberg, Tel. 112

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst die Telefonnummer 116 117 verwenden.

Welche(r) **Kinderarzt/ärztin Notdienst** hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die **Rufnummer 116 117**

Bereitschaftspraxis Scheßlitz

(Oberend 29, 96110 Scheßlitz), Tel. 09542/7743855

Öffnungszeiten:

Mi., Fr.	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Vorfeiertag	18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa. und So.	09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Feiertage	09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr sowie Rufbereitschaft in der Zeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Praxen, die vom 09.03.2024 bis 21.03.2024 zum Notdienst eingestellt sind:

Termin Praxiszeiten	*)	Bereich	Zahnarzt Praxisadresse	Telefon 1. Praxis 2. Privat 3. Mobil
09.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Marion Ritter Bahnhofstr. 63 96103 Hallstadt	1. 0951 / 73837
09.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Michael Maltzchik Willy-Lessing-Str. 7 96047 Bamberg	1. 0951 / 23294
10.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Marion Ritter Bahnhofstr. 63 96103 Hallstadt	1. 0951 / 73837
10.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Michael Maltzchik Willy-Lessing-Str. 7 96047 Bamberg	1. 0951 / 23294
16.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Alois Laube Germanenstr. 5 96114 Hirschaid	1. 09543 / 441940
16.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	MKG Bamberg MVZ GmbH Hainstr. 18 96047 Bamberg	1. 0951 / 9230125
17.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Alois Laube Germanenstr. 5 96114 Hirschaid	1. 09543 / 441940
17.03.2024 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	ND	Bamberg Stadt u. Land	MKG Bamberg MVZ GmbH Hainstr. 18 96047 Bamberg	1. 0951 / 9230125

*) ND = Notdienst

Apothekendienst

Zu erfragen beim ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Hospizverein Bamberg e.V.

Telefon 0951 955070

Tierärztlicher Notdienst für den Raum Scheßlitz:

Wochenende von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
Dr. Michael Blosser, Tel. 09542/505

**Familienstützpunkt Königsfeld - Elterncafé**

Das offene Café für alle Familien auf dem Jura. Knüpfen Sie in gemütlicher Runde neue Kontakte und tauschen sich aus.

Wir freuen uns, bei Kaffee und Kuchen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Wann? **Freitag 15.03.2024 von 08:00 – ca. 10:00 Uhr**

Wo? Das Elterncafé findet im neuen **Hortraum**, im unteren Bereich des **Kindertages Königsfeld** (Haus für Kinder) statt. Bitte an der Tür unten klingeln.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Stefanie Bezold - Familienstützpunkt Königsfeld wenden:

0151-74269475 // fam-stuetzpunkt-koenigsfeld@t-online.de

**Anzeigenservice wird bei uns
ganz GROSS geschrieben!**

Kindertagesstätte Juraparadies**Faschingszeit eine „bunte und lustige Zeit“**

Dies war eine Woche lang das Thema bei uns in der Kindertagesstätte Juraparadies.

Täglich gab es ein neues Highlight zu erleben.

Bunte Schminkegesichter, gemeinsames Faschingsfrühstück, lustige Spiele, Masken basteln, Musik und Tanz.



Das größte Highlight war der Besuch des Zauberers Markus. Mit seinen Tricks und Sprüchen konnte er die Kinder voll begeistern. Den Kindern hat es allen viel Spaß gemacht, auch das einige Kinder Zauberlehrlinge sein durften war ein schönes Erlebnis.

(Bilder von Kathrin Nüsslein)

Bericht: Jutta Will – KiTa Leitung, Stefanie Deinhart - EBR

**Bücherei Königsfeld - Tag der offenen Tür/
Sonntagsbrunch**

Tag der offenen Tür, 21. April 2024

10.00 – 14.00 Uhr

Jeder ist Willkommen!

- Bücherei für alle geöffnet – gemütlich schmökern und lesen!
- „Blind Date mit einem Buch“
- Spielstationen von 3 – 99 Jahren - *drinnen und draußen* -
- „Komm, ich lese dir was vor!“
- Malecke

Sonntagsbrunch, 21. April 2024 10.00 – 14.00 Uhr

- reichhaltiges Buffet - von herzhaft bis süß
- Erwachsene 8,00 €, Kinder bis 10 J. 5,00 €
- zzgl. Getränke (familienfreundliche Preise)
- **Verbindliche Anmeldung bei Katja Pitterich, Tel. 0171 1010634**

Wir freuen uns auch über Deine Buffetspende!

Wir freuen uns auf Euch! Das Team der Bücherei Königsfeld



Vereine und Verbände

DJK Königsfeld 1966 e.V.

Kreisklasse 2 Bamberg

Sonntag 09.03.24 14:00 Uhr

Vorbereitungsspiel

DJK Königsfeld – SC Unterleiterbach

Samstag 16.03.24 15:00 Uhr

DJK Königsfeld – FV Zeckendorf

In Steinfeld

Samstag 23.03.24 15:00 Uhr

SC Lichteneiche – DJK Königsfeld

A-Klasse Bamberg 2

Sonntag 17.03.24 15:00 Uhr

SG DJK Königsfeld2/SC Jura Steinfeld – ASV Naisa

In Steinfeld

Sonntag 24.03.24 15:00 Uhr

SV Wernsdorf -- SG DJK Königsfeld2/SC Jura Steinfeld

Liebe Sportfreunde, Fußballfreunde und Fans,

Wir freuen uns auf euer kommen.

Eure Vorstandschaft

DJK Königsfeld

Bericht der Jahreshauptversammlung Jagdversammlung Laibarös am 23.02.2024

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Laibarös 23.02.2024

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Laibarös Weiß Martin eröffnete am 23.02.2024 um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus in Hohenpözl und begrüßte 23 Jagdgenossen mit einer Jagdfläche von 339,75 ha.

Nach einer anschließenden Schweigeminute für die verstorbenen Jagdgenossen, Verlesen der letzten Niederschrift und Jahresrückblick 2023 wurden als weitere Tagesordnungspunkte abgearbeitet:

Kassenbericht – von Kassier Ingrid Arnold verlesen

Entlastung der Vorstandschaft erfolgte aufgrund der Kassenprüfung vom 04.02.2024 auf Antrag von Johannes Berthold einstimmig 23 Ja und 339,75 ha

Auszahlungen

Es lagen keine schriftlichen Auszahlungen für das Jahr 2024 vor.

Verwendung des Jagdschillings per schriftlicher Abstimmung:

Vorschlag A : Bankettfräsarbeiten Teilfläche Huppendorfer Weg + Teilfläche Zufahrt Gänsberg oben von ST 2281

+ Restmittel Rücklagen für Wegebau erhöhen

Schriftliche Abstimmung: Ergebnis 22 Ja mit 274,89 ha 1 Nein mit 45 ha

Sonstiges: * Neuwahlen Vorstandschaft 2025

* Meldepflicht Schotterentnahme Lagerplatz

* Ausbesserungsarbeiten

Ende der Versammlung 21.15 Uhr

Die Vorstandschaft

Fränkische - Schweiz - Verein Königsfeld - Jahreshauptversammlung

Einladung

Jahreshauptversammlung am Freitag den 15. März 2024 im Gasthaus „Drei Kronen“ Königsfeld um 19:30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht
2. Protokollbericht
3. Kassenbericht
4. Ehrungen für 25- u. 40- jährige Mitgliedschaft
5. Planungen 2024
6. Wünsche und Anträge

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Freie Essen - und Getränkewahl.

Die Vorstandschaft: Bernadette Niemetz

Jahreshauptversammlung 2024 - FFW Huppendorf

Alle aktiven und passiven Mitglieder der FFW Huppendorf sind am Samstag, den **9.03.2024** um **19.00 Uhr** zur Jahreshauptversammlung im Gasthaus Grasser herzlich eingeladen.

Vor der Versammlung gibt es ein Essen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresrückblick
4. Bericht des 1.Kommandanten
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Veranstaltungen 2024
8. Wünsche und Anträge

1.Vorstand, Grasser Thomas

SC Jura Steinfeld 1975 e.V. - Jahreshauptversammlung

Steinfeld – Erstmals nach Corona fand eine Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen im Vereinslokal Schrauder statt. Mit Hubert Linz und Michael Rottmann nahmen auch zwei verdienstvolle Ehrenvorsitzende teil. **Vorsitzender Hermann Adelhardt gratulierte dem anwesenden Gründungsmitglied Erwin Herold zum 90. Geburtstag. Erstmals nahm ein Mitglied in diesem stolzen Alter vor allem bei bester Gesundheit und geistiger Frische an einer derartig wichtigen Versammlung teil. 29 Jahre übte Erwin das Ehrenamt des Platzkassiers aus und war ein fleißiger Fachmann beim Sportheimbau. Bernhard Popp durfte vor wenigen Wochen als Geschäftsführer eine besondere Auszeichnung des BFV entgegennehmen. Seit 30 Jahren ist er ein gewissenhafter, ehrenamtlicher Mitarbeiter und erhielt dafür die DFB – Uhr mit Urkunde ausgehändigt.** In den letzten Jahren legte man den Fokus auf die Infrastruktur des Betriebsgebäudes und der beiden Sportplätze. Mit viel Mut und auch ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder wurde eine sechsstellige Summe investiert, um in Zukunft beste Bedingungen den Fußballern zu bieten. Sämtliche mögliche Fördergelder des Bundesumweltministeriums, des bayerischen Innenministeriums und der Gemeinde Stadelhofen sorgten dafür, dass Kassier Jürgen Grasser erfreuliche schwarze Zahlen nennen konnte. Ein Übriges bewirkten die guten Zuschauerzahlen und Besucher der erfolgreichen Feste des Vorjahres. Erfreulich verläuft die Aktion „Bandenwerbung“, welche die Sportanlage optisch aufwertet und in die Jugend- und Vereinsarbeit finanziell einfließt. Namhafte seriöse, regionale und europaweit tätige Firmen werben mit ihren Logos. Vorbildliche Rasenpaten aus den Reihen der Mitglieder sorgen mit ihren Spenden dafür, dass die Pflegekosten der beiden Fußballplätze im Rahmen bleiben.

Die Ausführungen von Spielleiter Patrick Stadter, Jugendleiter Edwin Kraus und Schülerleiter Uwe Heisinger deuteten darauf hin, dass ein weiterer stetiger Aufwärtstrend im Verein zu verzeichnen ist. Besonders die Vereinsbeiträge vieler junger Talente zwischen vier und acht Jahren ist durch das Sportangebot des talentierten und sehr engagierten Trainers Uwe Heisinger spürbar angestiegen.

Die erforderlichen Neuwahlen wurden durch Hans Spörlein und 2. Bürgermeister Frank Grasser souverän bewältigt. Als 1. und 2. Vorsitzender wurden Hermann Adelhardt und Roland Krappmann bestätigt. Kassier Jürgen Grasser und Schriftführer Michael Rottmann vollständigten die Vorstandschaft. Die Buchhaltung wird von Bernhard Popp und die Homepage von Simon Stadter gepflegt. Jugendleiter Edwin Kraus, Schülerleiter Uwe Heisinger, Herren – Spielleiter Patrick Stadter, Ehrenamtsbeauftragter Hermann Adelhardt, Platzwarte Matthias und Josef Türkün, Markus und Johann Kohlmann, Platzkassier Hans Spörlein, Grillwart Georg Herrnlem, Ausschank Iris und Richard Linz, Kassenprüfer Georg Linz und Lothar Hübner wurden wieder per Akklamation in ihre bisherigen Ämter berufen. Als Vergnügungswarte wurden bestätigt: Jannik Hartmann, Johannes Lang, Johannes Stadter, Martin Lindner, Bernd Lindner, Simon und Patrick Stadter.

Abschließend wurde neben dem Schafkopffrennen am 8. März, dem Osterbrunnenfest am 1. April auch das Sommerfest, der Griechische Weinabend neben dem erfreulichen Anlass „ 50 Jahre SC Jura Steinfeld“ im nächsten Jahr besprochen. Das Vereinslokal Schrauder erhielt Lob für die fast 50jährige gute Bewirtung der Sportler. Ein großer Dank galt der excellenten Köchin Gertrud Spörlein und eine Gratulation zum runden Geburtstag. Die Vereinssatzung aus den Anfangsjahren soll demnächst zeitgemäß verfasst werden.

SC Jura Steinfeld 1975 e.V. – Schafkopffrennen + Fußball-Wochenende

Herzliche Einladung zum 23. Schafkopffrennen in Steinfeld

Freitag, 8. März 2024, Spielbeginn 20 Uhr

Startgebühr 9 Euro. Jeder Teilnehmer erhält einen Preis! Für Verpflegung ist gesorgt.

Sportheim SC Jura Steinfeld

Fußball – Wochenende in Steinfeld

Samstag, 16. März 2024 um 15 Uhr in Steinfeld
 Kreisklasse 2, DJK Königsfeld - FV Zeckendorf
 Sonntag, 17. März 2024 um 15 Uhr in Steinfeld
 A – Klasse 2, SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld - ASV Naisa
 Voranzeige: 32. Osterbrunnenfest am Ostermontag, 1. April 2024
 Schreinerei Lothar Hübner, Steinfeld neben der Wiesentquelle
 Die SC Jura - Vorstandschaft

DJK SG 1971 Stadelhofen e.V.

1. Mannschaft – (A-Klasse 2 BA)

10.03.2024 - 15:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SV Walsdorf II

17.03.2024 - 13:00 Uhr

SC 1946 Markt Heiligenstadt II - DJK SG Stadelhofen

30.03.2024 - 14:00 Uhr

SV Würgau II - DJK SG Stadelhofen

07.04.2024 - 15:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld

B-Junioren U17

09.03.2024 - 15:45 Uhr

DJK Don Bosco III - DJK SG Stadelhofen

17.03.2024 - 10:30 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SV Gundelsheim II

C-Junioren U15

16.03.2024 - 14:00 Uhr

JFG Giechburg II - DJK SG Stadelhofen

Alle Spieltermine unter: djk-sg-stadelhofen.de

An alle Fans der DJK SG Stadelhofen

Bitte unterstützt Eure Mannschaften durch zahlreiches Kommen!!!

DJK SG 1971 Stadelhofen e.V.

– Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Am **Samstag, den 13.04.2024** um 19:30 Uhr im Gasthaus Schrenker in Stadelhofen

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bericht des Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Berichte der Abteilungsleiter
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge
9. Sonstiges

Anträge, die bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, kommen bei der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt nach Satzung der DJK SG Stadelhofen, Seite 6 § 8, Absatz 1 und 4.

Wir freuen uns auf eine gute Beteiligung.

Eure Vorstandschaft

DJK SG 1971 Stadelhofen e. V.

B Junioren der DJK SG Stadelhofen in neuem Trikot

Zur Rückrunde in der Saison 2023/24 konnten sich die B-Junioren über einen Satz neuer Trikots freuen. Ralf Dittrich von „Dore and More“ wurde zur Übergabe und einem Mannschaftsbild im neuen Dress eingeladen. Der Verein und die Jugendabteilung sowie die Trainer der B-Junioren bedanken sich sehr herzlich für das Sponsoring und freuen sich auf eine erfolgreiche Rückrunde.



Musikverein Stadelhofen

Du hast Lust auf Musik und Spaß?

Komm zu unserer offenen Probe am 17.03.2024 um 14 Uhr im Musikheim Stadelhofen!

Du kannst direkt bei einer Probe ohne Vorkenntnisse mitmachen und im Anschluss unverbindlich alle Instrumente ausprobieren und dich über die neue Ausbildungsstaffel informieren!

Siehe auch unsere Homepage unter

www.die-stadelhofner.de/de/gesamtverein/jugendarbeit/ausbildung

Wir freuen uns auf dich!

Heimspiele - SKC Adler Eichenhüll 1965 e. V.

Freitag, 15.03.2024, 17:00 Uhr

Bezirksliga A Nord/Ost – Jugend U14

SKC Adler Eichenhüll U14 – JSpG Bayreuth-Ost 2

Freitag, 15.03.2024, 19:30 Uhr

Bezirksliga A Nord/Ost - Frauen

SKC Adler Eichenhüll G1 – SSV Warmensteinach G1

Samstag, 16.03.2024, 15:30 Uhr

Landesliga Nord - Männer

SKC Adler Eichenhüll 1 – Schützengilde Bayreuth 1

Samstag, 16.03.2024, 19:00 Uhr

Bezirksoberrliga - Frauen

SKC Adler Eichenhüll 1 – SKC Steig Bindlach 2

Auf euren Besuch freut sich der SKC Adler Eichenhüll

Terminänderungen vorbehalten!

Aktuelles unter: www.adler-eichenhüll.de

VdK Ortsverband Wölkendorf - Jahreshauptversammlung mit Ehrungen

Einladung an alle Mitglieder

Die Jahreshauptversammlung findet am Samstag, 16. März 2024, um 14.00 in der Gastwirtschaft Will, Wölkendorf mit folgenden Themen satt:

1. Begrüßung der Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Grußworte der Ehrengäste
4. Ehrungen der Mitglieder
5. Bericht des Vorstandes, der Frauenbeauftragten und des Schriftführers
6. Kassenbericht
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge

Auf Euer Kommen freut sich

Die Vorstandschaft

Jahreshauptversammlung FW Stadelhofen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Samstag, den 23. März 2024** findet die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadelhofen in der Gastwirtschaft Schrenker statt.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kommandanten
3. Bericht des Jugendwarts und der Kinderbetreuer
4. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
5. Jahresplanung 2024
6. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Hierzu ergeht herzliche Einladung an alle Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden.

gez. Vorstandschaft

MV Stadelhofen - Einladung zum Frühjahrskonzert

Am **Sonntag, den 24.03.2024** findet um **17 Uhr** unser Frühjahrskonzert mit Ehrungsabend **im Musikheim in Stadelhofen** statt.

Musikalisch wird unser Frühjahrskonzert durch unsere Bambinos, dem Nachwuchsorchester und dem Großen Orchester gestaltet.

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt.

Es ergeht herzliche Einladung an die gesamte Bevölkerung.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Wölkendorf-Pfaffendorf e.V. - Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung am Samstag, dem 23. März 2024 um 19:30 Uhr in der Gastwirtschaft Will in Wölkendorf sind alle Mitglieder (aktiv und passiv) der Freiwilligen Feuerwehr Wölkendorf-Pfaffendorf e.V. herzlich eingeladen.

1. Begrüßung
2. Berichte mit Aussprache
- 2.1 Bericht der Vorsitzenden
- 2.2 Bericht der Kommandanten
- 2.3 Kassenbericht
3. Kassenprüfungsbericht mit Entlastung
4. Wahl des Kommandanten und Stellv. Kommandanten *)
5. Wahl des Gerätewarts
6. Veranstaltungen 2024
7. Sonstiges

*) Siehe auch Einladung durch die Gemeinde Stadelhofen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 23.02.2024.

Philipp Preißinger, Vorsitzender

Kath. Frauenbund Steinfeld - Kreuzwegandacht

Zur Kreuzwegandacht laden wir am Freitag den 8. März um 18:00 Uhr alle recht herzlich ein. Im Anschluss treffen wir uns zu einem gemütlichen Abend im Hotel Sonne in Würgau.

Bekanntmachung Beschlüsse Jagdversammlung Schederndorf 21.02.2024

Jagdgenossenschaft Schederndorf

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdversammlung vom 21.02.2024

Zu TOP 4: Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wurde durch einstimmigen Beschluss der Jagdgenossen entlastet.

Zu TOP 5: Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird zum Wegebau verwendet.

Jagdgenossenschaft Schederndorf, Jagdvorsteher Stefan Schmitt

Freiwillige Feuerwehr Gräfenhäusling e.V. - Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Am Samstag, den 16.03.2024 findet die Jahreshauptversammlung in der Gastwirtschaft Krappmann ab 19.00 Uhr statt. Hierzu sind alle aktiven, passiven sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung: Gemeinsames Essen.

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Totengedenken
6. Jahresbericht des Schriftführers
7. Jahresbericht des Vorsitzenden
8. Jahresbericht des Kommandanten
9. Kassenbericht
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Grußworte
13. Schlusswort des Vorsitzenden
14. Wünsche und Anträge
(Müssen eine Woche vorher eingereicht werden)

Zahlreiches Erscheinen wäre wünschenswert.

Die Vorstandschaft

Soldaten -und Kameradschaftsverein Wattendorf und Umgebung -Jahreshauptversammlung

Der Soldaten -und Kameradschaftsverein Wattendorf und Umgebung lädt alle seine Mietglieder zur Jahreshauptversammlung 2024.

Samstag, 23.03.2024 um 18:00 Uhr

Ins Vereinslokal Dremel Wattendorf herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Essen
2. Eröffnung der Versammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Begrüßung und Totengedenken
4. Grußworte
5. Protokoll der letzten Versammlung 2023 durch den Schriftführer
6. Bericht des Kassenverwalters
7. Entlastung des Kassiers und die Vorstandschaft durch die Kassenprüfer
8. Jahresrückblick 2023-2024 und Vorschau
9. Wünsche Anträge
10. Schlußworte und Schließung der Versammlung

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Teilnahme in Dienstiniform ist erwünscht.

Die Einladung gilt als persönliche Ladung zur Jahreshauptversammlung.

Mit kameradschaftlichen Gruß

„In Treue fest“

Die Vorstandschaft

04. März 2024

Frühlingsblüher

in großer Auswahl
Bunte Primeln, Ranunkeln, Viola uvm.

Beerensträucher & Stauden
Hochwertige Sämereien und Zwiebeln

Gemüsepflanzen 0,25 €
Kräuter in vielen Sorten

Hertel
Dein Gärtner
in Zapfendorf
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

Weltverbesserer

Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.

Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!

Rufen Sie uns an: **0180 33 33 300**
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif)

**KINDER
NOT
HILFE**

www.kindernothilfe.de


Familienanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

- Podologische Komplexbehandlung für Diabetiker mit und ohne Rezept, auch Privatpatienten.
- Behandlung erwachsener Nägel, Hühneraugen und Druckstellen
- Anfertigung von Nagelspannen und Orthosen
- Behandlung von Rheumatikern, Blutern
- Behandlung auch von Kindern und Jugendlichen
- Barrierefreie Praxis, ausreichend Parkplätze

Am Graben 2b, 96142 Hollfeld
Tel. 09274-9092414
• Zulassung für alle Krankenkassen •
Unsere Öffnungszeiten:
Mo./Mi./Fr. 9:00-14:00 Uhr Di./Do. 13:00-18:00 Uhr

Praxis für Podologie
STERN



EIN HERZLICHES DANKESCHÖN SAGE
ICH ALLEN, DIE MIR ZU MEINEM

70. GEBURTSTAG

MIT GLÜCKWÜNSCHEN, TELEFONATEN,
GESCHENKEN ODER IHREM PERSÖNLICHEN BESUCH EINE GROSSE FREUDE
BEREITET HABEN. EIN BESONDERER DANK AN MEINE FAMILIE, ALLEN
VERWANDTEN, NACHBARN, FREUNDEN UND BEKANNTEN SOWIE DEM
SCHÜTZENVEREIN HUPPENDORF, DER FFW HUPPENDORF,
DER MASCHINENHALLENGEMEINSCHAFT UND DEM VDK KÖNIGSFELD.

RICHARD HESS

HUPPENDORF, IM FEBRUAR 2024

Herzlichen Dank

Für die vielen Glückwünsche, Telefonanrufe, Blumen und Geschenke anlässlich meines

70. Geburtstages

möchte ich mich bei meiner Familie, allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt den fleißigen Helferinnen meiner Feier.

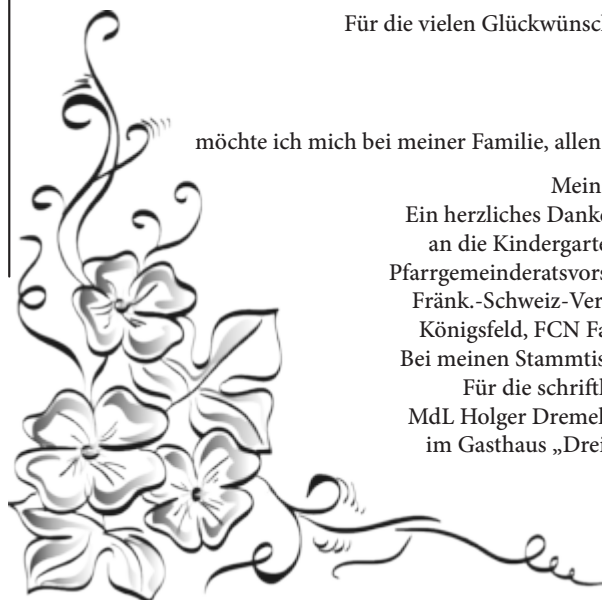
Ein herzliches Dankeschön an Herrn Pfarrer Michael Herrmann, Bürgermeister Norbert Grasser, an die Kindergartenleiterin Christine Hüther, meinen Kirchenverwaltungskollegen und dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden Sven Döppmann sowie den Vereinsvorständen vom VdK Königsfeld, Fränk.-Schweiz-Verein, Schützenverein Huppendorf und Königsfeld, Gesangverein Liederkranz Königsfeld, FCN Fanclub Königsfeld und Hollfeld, FFW Huppendorf und der DJK Königsfeld.

Bei meinen Stammtischfreunden „Die Maulaffen“ bedanke ich mich ebenfalls für den Liedvortrag.

Für die schriftlichen Glückwünsche möchte ich mich bei Herrn Landrat Johann Kalb, MdL Holger Dremel und Ministerpräsident Dr. Markus Söder bedanken. Für die gute Bewirtung im Gasthaus „Drei Kronen“ in Königsfeld sowie dem Personal möchte ich auch Danke sagen.

Alban Stadter

Königsfeld, im März 2024





www.schunder-bestattungen.de

96123 Litzendorf
Hauptstraße 27 • Tel. 0 95 05 - 80 66 933



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

Achtung:

VERBOTEN GÜNSTIG

Kalender von
LW-flyerdruck.de

Preisbeispiel:
Streifenkalender – 20 Stück
2,14 € pro Stück!*
*Alle Preisangaben inkl. MwSt. & Versand
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten

MONATSKALENDER • JAHRESKALENDER • TISCHKALENDER
ADVENTSKALENDER • TASCHENKALENDER • KÜCHENKALENDER

INKL. KALENDARIUM ZUM DOWNLOAD

LW-FLYERDRUCK.DE
09191 72 32 88 | info@lw-flyerdruck.de | www.LW-flyerdruck.de

Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Impressum

**Mitteilungsblatt
Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD**



Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD
und die Mitgliedsgemeinden Königsfeld - Stadelhofen - Wattendorf

Das Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld erscheint 14-täglich
jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren
Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
Herr Thomas Betz, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH
Medien KG.
- Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter
nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu
überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrig-
keit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl.
Versandkostenanteil

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die all-
gemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Ge-
walt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen
den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich ge-
schützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugs-
weise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Haushaltshilfe gesucht! Familie in OT Hollfeld sucht Haushaltshilfe für etwa 4 Stunden pro Woche. Tel.: 01764572788

Mit einer Kleinanzeige
zu Ihrem Glück.
anzeigen.wittich.de

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **GROSS** geschrieben!



EIN LEBEN VERÄNDERN!

Mit einer Patenschaft können Sie Gewalt an Mädchen bekämpfen.

„WERDEN SIE PATE!“

Plan International Deutschland e.V.
www.plan.de

PLAN INTERNATIONAL
Gibt Kindern eine Chance



FRÜHLINGS-AKTION

JETZT ANZEIGEN SCHALTEN!

3+1 ANGEBOT*

WITTICH MEDIEN

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort
Stefanie Buchaly
Mobil: 0151 41456546
s.buchaly@wittich-forchheim.de

Ihr Verkaufssendienst
Violetta Windisch
Telefon: 09191 7232-56
v.windisch@wittich-forchheim.de

* 4 Anzeigen schalten und nur 3 bezahlen.
Die Ausgaben sind je frei wählbar. (ausgeschlossen Oster- und Weihnachtsanzeigen)
Angebot nicht kombinierbar mit bestehenden Aufträgen und nur bis zum 26.04.2024

FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen







Roland Böhlein
96167 Königsfeld
☎ 0 92 07 / 5 28
info@boehlein-montagen.de

www.wittich.de

Getränkemarkt Lang

Angebote gültig vom 29.02.24 bis 13.03.24

Südstraße 6
Hollfeld
Tel.: 09274/94220

 alle Sorten Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,30 €) 12,99 € + 4,50 € Pfand	 alle Sorten + 4 Flaschen gratis! Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,17 €) 13,99 € + 5,10 € Pfand
 Mineralwasser Spritzig Medium Kasten 12 x 0,7 l Glas (1 l = 0,59 €) 4,99 € + 3,30 € Pfand	 kalorienarme Limonaden alle Sorten Kasten 12 x 1,0 PET (1 l = 0,83 €) 9,99 € + 3,30 € Pfand
 Raspa Orange Zitronenlimo Cola-Mix Kasten 12 x 0,75 Glas (1 l = 0,83 €) 7,49 € + 3,30 € Pfand	 Mineralwasser Kasten 12 x 0,75 Glas (1 l = 0,55 €) 4,99 € + 3,30 € Pfand

Hausmesse Degen Caravan KG



**Samstag und Sonntag
13. und 14. April 2024*
10:00 - 16:00 Uhr**

- ✓ Neuvorstellung der Modellreihe 2024 mit attraktiven Sondermodellen
- ✓ Zubehöraktionen zum Saisonstart
- ✓ %%% Abverkauf Modelle 2023 %%%
- ✓ Werkstatt-Angebote
- ✓ Besichtigen Sie unsere Vermietflotte und buchen Sie Ihren Traumurlaub auf Rädern!



Schulstraße 9-11 • 95488 Eckersdorf
0921/7351-0 • info@caravan-degen.de • www.caravan-degen.de

*außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf

JOBS IN IHRER REGION

JAVA
C++

Weitere
Stellen
finden Sie
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Du hast mir gerade noch gefehlt ...

** Freizeit- und Wohnassistent gesucht **

Ich bin ein autistischer junger Mann von 27 Jahren und auf der Suche nach einem weiteren Assistenten (m/w/d) zur Ergänzung meines bereits bestehenden Teams für meine Wohn- und Freizeitgestaltung. Vielleicht bist du ja die optimale Besetzung!

Wenn ich in meiner eigenen Wohnung (Gemeinde Königsfeld) bin, brauche ich Unterstützung.

Im Moment vergebe ich eine Stelle mit ca. **15 Stunden pro Woche** und einen **Minijob**.
Tel. 09207/667

Wir suchen ab sofort einen zuverlässigen

MITARBEITER M/W/D FISCHEREI

Voll- oder Teilzeit für Teichanlage und Verarbeitung

Forellenzucht Aufseßtal

Philipp Schwegel | Wüstenstein 53, im Tal | 91356 Wiesental
Telefon 0179 328 6 326 | servus@aufsesstal.de

Zum **01.09.24**
suchen wir noch einen
Azubi m/w/d als Schreiner
für unser **Treppenbau Unternehmen**

**AZUBI
GESUCHT**

Wir bieten dir:

- **übertarifliche** Bezahlung
- die Möglichkeit die **Welt des Treppenbaus** kennenzulernen
- **Ausbildung** über alle Stationen
- Arbeiten mit dem **schönsten Werkstoff - Massivholz**

Bewirb Dich bei uns unter:

info@boehlein.de
oder per Telefon unter **09207/98000**
96167 Königsfeld



Ed. Züblin AG, Direktion Ost
Bereich Bayreuth
An der Autobahn 8, 95512 Neudrossenfeld
Markus Kauz, Tel. +49 9203 6898-217

**KARRIERE.
ZUEBLIN.DE**



Fortschritt beginnt mit dir.

Bau mit uns die Zukunft an unserem Standort in **Neudrossenfeld!**

- **Kranführer:in (m/w/d)**, Job-ID: req45549
- **Beton- und Stahlbetonbauer:in (m/w/d)**, Job-ID: req45545
- **Maurer:in (m/w/d)**, Job-ID: req45548

**JETZT
BEWERBEN.**



Wir suchen DICH:

für die Brauerei:

- **Brauer/Mälzer (m/w/d)**
- **LKW-Fahrer als Bierfahrer (m/w/d)**
- **Azubi Brauer/Mälzer (m/w/d)**
ab September 2024

für die Gastwirtschaft:

- **Koch (m/w/d)**
- **Beikoch (m/w/d)**

Meldet euch gerne per Mail oder telefonisch
Ansprechpartner: Andreas Grasser
andreas@huppendorfer-bier.de | 09207/270

Huppendorfer Bier GmbH & CoKG

Huppendorf 25 | 96167 Königsfeld
www.huppendorferbier.de



BESTATTUNGSHAUS DE BONNET

Soforthilfe im Trauerfall



Tobias DeBonnet, Inhaber

Jederzeit für Sie erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen)
Beerdigungen auf allen Friedhöfen · www.bestattungshaus-debonnet.de

Hauptsitz Scheßlitz
Brandäcker 2 · 96110 Scheßlitz
Telefon 095 42/77 23 77

Filiale Litzendorf
Geisfelder Str.1 · 96123 Litzendorf
Telefon 095 05/80 54 80

Filiale Memmelsdorf
Waldstraße 6 · 96117 Memmelsdorf
Telefon 09 51/9 68 23 75

Verputzer- und
Malerbetrieb

SCHMITT GmbH

96167 Königsfeld · Schulstraße 4
Tel. 09207 989180 · info@schmitt-verputzerbetrieb.de

Innenputz
Außenputz
Vollwärmeschutz
Fassadengestaltung
Malarbeiten

ELEKTRO HOFMANN



Inh. Jürgen Hofmann
96142 Hollfeld • Krögelstein 114 • Telefon: 09274 95091

- Elektroinstallation ■ SAT-Anlagen
- Hausgeräte Verkauf und Kundendienst

Laden Sie grün,
leben Sie smart!

Photovoltaik
Smart Home
E-Mobilität
Sicherheit

Wir beraten Sie gerne.

09505 / 7151 | KIRCHANGER 3 | 96123 LITZENDORF | WWW.SCHOBER-BAMBERG.DE

ELEKTRO
Schober GmbH

Dem Leben einen
würdevollen Abschied geben.

Bestattungen
Martin Schröfer
Hollfeld

Jederzeit für Sie erreichbar: **0176 50 51 40 57**

- Rohrinspektion / Dichtheitsprüfung DIN EN1610



- Rohrreparatur Grabenlos / Schlauchliner und Kurzliner
- Rohr- und Kanalreinigung



24-Stunden-Notdienst
Tel.: 0951 / 700 42 900

auch an Wochenenden und Feiertagen

Tannenweg 17, 96117 Weichendorf, www.rohr-reinigung-ritter.de

Wintergärten

Wellness für Leib und Seele



Wohnraumerweiterung nach Maß

- individuelle Gestaltungsmöglichkeiten
- fotorealistische Planung
- hochwertige Materialien
- optimale Wärmedämmung
- von der Planung bis zur Fertigstellung – Alles aus einer Hand!

denzlein

Erlesgarten 3 | 96129 Mistendorf | Tel. (09505) 92 22-0 | www.denzlein.com

Kunststoff-Fenster | Kunststoff-Aluminium-Fenster | Aluminium-Fenster | Haustüren | Wintergärten | Terrassendächer



MANOAH

HÄUSER AM SEE

Dein exklusives Natur-Retreat

Auf alle Hauspreise
15+5%
FRÜHBUCHER
RABATT*
INKL. FRÜHSTÜCK

Bei Buchung bis 31.05.2024

Familienurlaub • Tagungen • Wellness • Natur pur

Auszeit und Erholungsurlaub am Zeulenrodaer Meer

Wir sind dein besonderes 5 Sterne Feriendorf am Zeulenrodaer Meer.

Verbringe eine wundervolle Auszeit in und mit der Natur im Thüringer Vogtland.

Familienurlaub - Massagen - Yoga - Natur pur

Du suchst für dich, deine Familie, deine Partner*innen und Freunde oder für deine Gruppe noch nach dem richtigen Urlaubsziel? Entspanne und genieße die Tage in der Natur sowie in unseren traumhaften Holz100-Häusern. Lasse dich verwöhnen von unserem erstklassigen Therapeutenteam und gönne dir eine Auszeit am Zeulenrodaer Meer in unserer MANOAH-EnergieQuelle. Wir bieten dir das Rundumsorglospaket: von der Frühstücksversorgung, ausgewählten Kultur-, Sport- & Freizeitangeboten bis hin zu unseren hauseigenen Wellness-, Meditations- und Yogaangeboten – wir haben an alles gedacht, um deinen Urlaub zu etwas ganz Besonderem zu machen.

Firmenmeetings, Trainingslager, Mitarbeiterstärkung

MANOAH – Häuser am See eignen sich auch bestens für Unternehmen und Vereine.

Gern unterbreiten wir ein individuelles Angebot für die Übernachtung mit Rahmenprogramm bis hin zum kulinarischen Höhepunkt in unserer eigenen MANOAH-GenussQuelle mit Platz für über 100 Personen.

E-Bike-Verleih, Saunadort, Freizeitangebote

Neben unseren komfortablen Ferienhäusern direkt an der Strandwiese bieten wir noch viel mehr. Genieße die Abendstun-

den in unserem Saunadort in romantischen Fasssaunen oder unter freiem Himmel im Hot Tub. Das Zeulenrodaer Meer entdeckst du mit unseren hauseigenen Stand Up Boards und Tretbooten. Mit unseren E-Bikes erkundest du die Region und besuchst unter anderem verschiedene Museen, Burgen und Kletterparks, genießt eine Schifffahrt auf dem größten Stausee Deutschlands, entführst deine Kleinen in faszinierende Tierparks.

Dein Fahrzeug parkst du kostenfrei auf unserem hauseigenen Parkplatz. Für dein Elektrofahrzeug stehen zwei Ladesäulen mit vier Anschlüssen zur Verfügung. Dein Urlaub am See – tauche ab in die Natur. Vergiss deinen Alltag und tanke neue Kraft bei uns in MANOAH – deinem 5 Sterne Feriendorf am Zeulenrodaer Meer.

Dein Urlaubsspezial 15% + 5% Extrarabatt

Bei Buchung
ab 3 Nächten im Jahr
2024 erhältst du 5% Extrarabatt
zum Frühbucherpreis.

Bei
Buchung ab
3 Nächten
inklusive

- Frühstück
- MANOAH SPA
(Sauna und Hot Tub
unbegrenzt nutzbar)
- Obstkorb und süße
Verführung
- 2 Flaschen Wasser
- Gutscheinheft mit
20 unserer Aktiv- &
Kulinarikpartner
bei Anreise

21 Holz100-Ferienhäuser
Strandwiese
Badesee
Fasssaunen und Hot Tub
Wellness und Massagen
Physiotherapie
Yoga
Frühstücksangebot
E-Bike-Verleih
Stand Up Board-Verleih
Bootsverleih
MANOAH-GenussQuelle
Kulinarische Höhepunkte
Schulungs- und Tagungsräume
barrierefreie Häuser

Bleichenweg 30c
07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 0800 200 33 45
rezeption@manoah.haus
www.manoah.haus

*Jetzt mindestens 15% Frühbucherrabatt sichern bei Buchung im Aktionszeitraum bis 31. Mai 2024. Infos unter 0800 200 33 45 oder www.manoah.haus Mindestaufenthalt 2 Nächte Ab 3 Nächten erhältst du weitere 5% Sonderrabatt.

**Jetzt
direkt
buchen!**

**www.manoah.haus oder
telefonisch unter 0800 / 200 33 45**